

den Spiritus so viel Wasser hinein und hat dann eben Branntwein, wie ihn der Schänkwirth verkauft. Auf diese Weise hat man Gelegenheit, so viel Wasser hinzuzugießen und je mehr sich dann Jemand dem Trunke ergeben will, je weniger wird er Wasser hinzugießen und je stärker wird der Branntwein sein. Das ist das Schlimmste, daß wir jetzt mehr Branntweintrinker haben, als früher. Ich werde mich also unter allen Umständen der Minorität anschließen, denn ich glaube, daß nur auf diese Weise der Immoralität mehr abgeholfen werden kann, als es nach den Ansichten der Majorität möglich sein wird. Das sind die hauptsächlichsten Gründe für meine Uebereinstimmung mit dem Minoritätsgutachten.

Abg. Heyn: Ich erkläre im voraus, daß ich mit der Majorität stimmen werde. Die Petenten führen zur Begründung ihres Gesuchs auf Seite 306, wie im Berichte erwähnt ist, an: „Das in der Generalverordnung vom 21. Juni 1793 und dem Mandat vom 5. Januar 1826 ausgesprochene Verbot, den Branntwein unter der Dresdener Kanne zu verkaufen, sei gegen die damals zahlreichen Besitzer kleinerer Brennereien gerichtet gewesen, welche ihr Gewerbe zu einem unbefugten Schank benutzt hätten und erst später auch auf die Kauf- und Handelsleute angewendet worden, dasselbe passe aber nicht mehr für die gegenwärtigen Verhältnisse, da jetzt keine kleinen, sondern nur noch große, bloß Spiritus producirende Brennereien im Gange seien.“ Wenn es nun aber unzweifelhaft ist, daß es jetzt weit mehr Kaufleute giebt, als die frühern kleinern Brennereibesitzer, so liegt es klar auf der Hand, daß die erstern in die Schranken der letztern treten und weiter nichts anderes, als eben den unbefugten Schank ausüben wollen. Diese wollen sogar nach dem Berichte den Schänkwirthen den Verkauf des Branntweins über die Gasse verbieten und ein Verbotungsrecht oder Monopol sich aneignen. Denn eben so wenig, als die Kaufleute den Schank- und Speisewirthen den Einzelverkauf von Material- und sonstigen Waaren gestatten, eben so ungerecht wäre es, wenn künftig den Kaufleuten der Einzelverkauf des Branntweins und der unausbleibliche unbefugte Schank in der gewünschten Maaße gestattet werden sollte, wodurch den Schänkwirthen nicht nur bedeutender Schaden, sondern auch verschiedene Unannehmlichkeiten zugeführt werden würden. Wollte man den Einzelverkauf des Branntweins den Kaufleuten gestatten, so würden wohl zunächst die Brennereibesitzer, welche die enorme Branntweinsteuer zu bezahlen haben, zu berücksichtigen sein und den Vorzug verdienen, ihre erzeugten Producte im Einzelnen an den Mann zu bringen. Wende ich mich nun zu dem Minoritätsgutachten, wo die geehrte Minorität auf Seite 313 sagt: „Denn im Allgemeinen gilt die Regel, daß Jeder seine eigenen Erzeugnisse unbeschränkt und in jeder beliebigen Quantität an Andere veräußern kann“, so will sie also, daß der Branntweinfabrikant seine erzeugten Producte erst an den Kaufmann für einen billigen Preis verkaufen solle. Wenn sie ferner auf Seite 315 sagt, daß der Kaufmann sich

mit einem geringern Gewinne begnüge, so kann dies wohl nur in einzelnen Fällen stattfinden. Allein so viel steht fest, daß bei dem Kaufmanne die guten Procente die erste Hauptsache sind. Würde man den Einzelverkauf gestatten, so würde dadurch der immer mehr überhand nehmenden Unsittlichkeit der Jugend mehr und mehr Vorschub geleistet werden und die Folgen würden es lehren, welchen verderblichen Einfluß dies auf die Moralität und auf die Verarmung vieler Familien herbeiführen würde. So viel ich mich erinnere, sind die meisten Petitionen nur von dem Kaufmannsstande ausgegangen, welche die Vortheile der Consumenten nur um deshalb hervorheben, um hierdurch ihr eignes Interesse zu erhöhen. Der Abg. Köhler, so viel mir rememberlich ist, hat eine Petition eingereicht, welche von mehreren Gemeindevorständen und Ortsrichtern unterzeichnet ist und auf die Unzuträglichkeiten des Einzelverkaufs des Branntweins hinweist. So viel ich mich ferner erinnere, findet sich von den Consumenten nicht eine einzige Petition vor, sondern nur einzig und allein von den Kaufleuten, die nur hierdurch ihr Interesse auf alle mögliche Art und Weise zu erhöhen und dadurch andern Gewerbetreibenden ihr Einkommen auf alle mögliche Art und Weise zu schmälern suchen.

Abg. D. Wähle: Ich gehe sonst sehr gern mit meinem verehrten Deputationscollegen, dem Herrn Referenten der Minorität, sehe mich aber diesmal nicht in der Lage, seinen Ansichten beizutreten, bin vielmehr gerade durch die Gründe, die er angeführt hat, wenn ich irgend noch schwankend gewesen wäre, noch mehr mit den Gründen, die die Majorität ihrem Gutachten untergelegt hat, versöhnt und in denselben bestärkt worden. Der Vorstand unserer Deputation, der Abg. Meyer, hat bereits die hauptsächlichsten Punkte hervorgehoben, die auch ich gegen das Minoritätsgutachten geltend machen wollte. Ich werde mich daher kurz fassen können. Die Minorität hat drei Punkte aufgestellt, nach denen sie sich bestimmt fühlt, gegen die Majorität sich zu erklären. Wenn man diese drei Punkte genauer ins Auge faßt, so fällt, meiner Ansicht nach, der erste mit dem dritten zusammen. Ist das Verbot wirklich, wie die Minorität darzustellen sucht, ungerecht oder nicht gerechtfertigt, dann, glaube ich, werden auch die Uebertretungen dieses Verbotes sehr häufig vorkommen und es wird dadurch natürlich das Ansehen des Gesetzes geschmälert werden. Es scheint mir aber, wenn man die Ansichten der Minorität, die sie gegen dieses Verbot aufgestellt hat, näher erwägt, als ob sich alle diese Gründe auf jede Präventivmaßregel anwenden ließen und — um eine solche handelt es sich hier hauptsächlich. Das Verbot ist nicht hervorgegangen aus Rechtsgründen, sondern aus sittenpolizeilichen, aus gesundheitspolizeilichen, überhaupt aus höherer Rücksichten. Ich glaube, der Punkt ist hauptsächlich ins Auge zu fassen. Es scheint mir überhaupt, als ob der Begriff des Schankes von der Minorität nicht ganz und vollkommen richtig aufgefaßt werde. Denn darin liegt, meiner